

## Großtagespflege in Bayern (Stand 07/2020)

Rechtsgrundlage: Art. 9, 18, 20 und 20a BayKiBiG; § 23 und 43 SGB VIII

- Zusammenschluss **mehrerer Tagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige TPP)** zur Betreuung von **max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern (0-14 Jahre) in Kindertagespflege (insgesamt max. 16 Betreuungsverhältnisse)**. Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.
- Auch bei der GTP ist eine klare, **persönliche Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson** notwendig (= Unterschied zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung!).
- Werden **mehr als acht Kinder** in der Großtagespflegestelle (GTP) betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen **eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG** sein.
- Werden die max. mögliche Kinderzahl (max. zehn gleichzeitig anwesende) oder die max. möglichen 16 Betreuungsverhältnisse oder die max. 3 TPP überschritten, handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.
- Die Tagespflegepersonen in der GTP können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein.
- Sind die Tagespflegepersonen nicht angestellt, erhalten sie in der Regel wie bei der „normalen“ Tagespflege ein **Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII vom Jugendamt**. Ob Mietkosten übernommen werden, Räume evtl. kostenfrei zur Verfügung gestellt, zusätzliche Leistungen oder ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gezahlt werden, entscheiden der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ggf. die zuständige Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

### **Landesförderung nach dem BayKiBiG:**

Seit dem 1. Januar 2013 sind grundsätzlich **zwei Möglichkeiten der Förderung von Großtagespflegestellen in Bayern** möglich:

#### **Förderung nach Art. 20 BayKiBiG**

Die Tagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) nach § 23 SGB VIII ein Tagespflegeentgelt zuzüglich Qualifizierungszuschlag. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält seitens des Freistaates einen kindbezogenen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Für diese GTP gelten die Voraussetzungen des Art. 9 und Art. 20 BayKiBiG.

#### **Einrichtungähnliche Förderung Art. 20 a BayKiBiG**

Die Tagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) ein Tagespflegeentgelt nach dem SGB VIII (ohne Qualifizierungszuschlag). Anstatt der staatlichen Förderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wird die GTP optional einrichtungähnlich *gefördert*. D.h. die Gemeinde bezuschusst die GTP und refinanziert sich beim Freistaat unter den Voraussetzungen des **Art. 20a** BayKiBiG.

#### **Fördervoraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG:**

- Kommunale Kofinanzierung in gleicher Höhe
- Mindestens eine päd. Fachkraft, regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche (dies gilt grundsätzlich, also auch wenn *weniger* als 9 Kinder betreut werden). Im Übrigen gilt Art. 9 II BayKiBiG (Fachkraft immer erforderlich, wenn mehr als 8 Kinder zeitgleich betreut werden).
- Erfolgreiche Teilnahme der weiteren in der GTP tätigen Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden
- Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII (u.a. Pflegeerlaubnis, Ersatzbetreuung)
- Begrenzung der Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG
- Keine Erhebung von Elternbeiträgen durch die Tagespflegepersonen/GTP (EB erhebt ausschließlich der TröJH)

Die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG ist ein Förderanspruch der Gemeinde ggü. dem Freistaat, daher Entscheidung der Gemeinde, ob die GTP nach Art. 20 a gefördert wird oder nicht.

Ein Rechtsanspruch der GTP auf kindbezogene Förderung gegen die Gemeinde besteht nicht.

Der Anspruch auf Tagespflegeentgelt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bleibt von der Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG unberührt.